

## 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) vereinbarten Verkäufe von Silo- und/oder Sackwaren (im folgenden „Ware“). Sie sind außerdem Inhalt aller vereinbarten Anhängerpumpeneinsätze nach Maßgabe von Ziffer 11.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

1.3 Gegenüber Unternehmern gelten diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge.

## 2. Angebot, Schriftform und Berechtigte

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl des Baustoffs ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.6 Eine Beratungspflicht unsererseits wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von uns hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei unsere Haftung gemäß Ziff. 5 und Ziff.6. beschränkt ist.

## 3. Lieferung und Abnahme, Leistungszeit / Verzug

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Unsere Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Ist der Käufer Unternehmer, ist er nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns solche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3.3 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.4 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 3.2 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.5 Der Abruf hat schriftlich, bei Verbrauchern mindestens in Textform zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Käufer für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten-müssen. Das Entleeren/Abladen des Transportfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Dabei darf der Abladevorgang – soweit nichts anderes vereinbart ist – eine Zeitdauer von 1,5 Stunden nach Anfuhr nicht überschreiten; bei Nichteinhalten dieser Abladezeiten bleibt es uns vorbehalten, die Standzeit zu berechnen.

3.7 Der Käufer ist dazu verpflichtet, etwaige für die Anfuhr der die Umladung erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.

3.8 Der Käufer hat bei der Lieferung der Siloware rechtzeitig einen geeigneten, standsicheren Siloplatz zu gewährleisten. Der Käufer ist bei der Silostellung verpflichtet, uns bei erkennbarer gefährlicher oder gefährdender Silostellung unverzüglich zu informieren. Dies gilt unverändert bei Gefährdungen durch äußere Umstände wie z. B. Witterungseinflüsse. Sollen Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, ist der Käufer dazu verpflichtet, rechtzeitig die hierfür etwaig erforderlichen Genehmigungen einzuholen und uns vorzulegen. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ausreichender Sicherung gegen Gefährdung Dritter liegt ab der Übergabe des Silos ausschließlich beim Käufer. Bei einem etwaigen Vorschriftsverstoß hat der Käufer die daraus resultierenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie etwaige Bußgelder oder Schäden zu tragen.

3.9 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten-müssen.

3.10 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.11 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

## 4. Gefahrübergang, Rücknahme von Waren

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Lieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

## 5. Miet- und Dienstleistungsgebühren

5.1 Die Miet- und Dienstleistungsgebühren für die Bereitstellung von Silowaren richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

5.2 Sollten während des Betriebes der Silos Störungen auftreten, sind uns diese unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen werden wir Silotechniker senden, welche sich um die Beseitigung der Störung kümmern.

5.3 Der jeweilige Mietzins wird anhand einer marktüblichen Basis ermittelt. Bei langen Standzeiten von mehr als 6 Monaten wird eine Zusatzmiete gemäß gültiger Preisliste berechnet. Etwaige Umstellungen des Silos sowie Zusatzfahrten oder Wartezeiten werden dem Kunden ebenfalls gemäß gültiger Preisliste berechnet.

5.4 Der Kunde hat grundsätzlich die gesamten unsererseits berechneten Miet- und Dienstleistungsgebühren zu bezahlen. Bei etwaiger Rückgabe eines nicht vollständig geleerten Silos gewähren wir eine Gutschrift nach entsprechender Rückwiegung. Eine Warenrücknahme erfolgt jedoch – außer im Falle von mangelhafter Ware – nur für Siloware-Produkte, welche nicht älter als 6 Monate ab Auslieferungszeitpunkt sind.

## 6. Mängelansprüche/Haftung

6.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser oder Baustoffen anderer Lieferanten vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

6.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware schriftlich zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen. Nichtoffensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der späteren Bestätigung durch den Käufer, mindestens in Textform.

6.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

6.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 7.

6.5 Die Vorschriften des § 445a Abs. 1 und Abs. 2 BGB werden im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – jeweils abbedungen.

## 7. Schadensersatzansprüche

7.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

7.2 Bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertrags Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz, wegen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

7.4 Nach erfolgter Einweisung in die Maschinentchnik haftet der Kunde vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 7.1 selbstverantwortlich für etwaige Verarbeitungsfehler.

## 8. Verjährung

Soweit der Käufer Unternehmer ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, wegen arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 9. Sicherungsrechte

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

9.2 Ist der Käufer Unternehmer, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

a) Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Buchst. h)) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an diesem Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 9.1 Satz 2 fort.

b) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 9.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.

c) Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 9.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die

erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 9.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

d) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

e) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Buchst. h)) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

f) Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

g) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

h) Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 9 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

i) Wir geben die uns zustehenden Sicherungen frei, als deren Wert nicht nur vorübergehend die Forderung um 10 % übersteigt.

## 10. Preis- und Zahlungsbedingungen

10.1 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Erhöhungen der Lohn- oder Materialkosten, sowie Preiserhöhungen bei Zusatzstoffen, Zusatzmitteln, Fracht, Diesel- und Mautkosten oder aufgrund von neuen gesetzlich oder behördlich angesetzten Abgaben oder Gebühren. Ist der Käufer Verbraucher, können wir die Preisanpassung nur verlangen, soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

10.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

10.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.

10.4 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt, insbesondere ist der Käufer berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.5 Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Käufer, soweit er Unternehmer ist, nur mit unserer Zustimmung abtreten.

## 11. Anhängerpumpeneinsatz

Auf Wunsch des Kunden wird diesem eine Anhängerpumpe bereitgestellt. In diesen Fällen gelten ergänzend folgende Bedingungen.

11.1 Vor Aufstellung und Einsatz der Anhängerpumpe müssen die dafür notwendigen Bedingungen geschaffen sein; insbesondere müssen die erforderlichen Vorarbeiten so weit fertig gestellt sein, dass sofort nach Ankunft der Pumpe mit deren Aufstellung und Einsatz begonnen werden kann. Die Pumpleistung ist von den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Baustelle abhängig. Der Kunde haftet für alle durch die Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehenden Weiterungen und Kosten.

11.2 Eine ordnungsgemäße Pumpleistung bedingt die Verwendung eines pumpfähigen Baustoffs. Mehrkosten oder Schäden, die uns entstehen, weil die vorgenannte Voraussetzung nicht vorliegt oder die durch Störungen, die wir nicht zu vertreten haben, verursacht sind, hat der Kunde zu ersetzen.

11.3 Der Kunde haftet, wenn das von uns gestellte Gerät durch fremdgelieferte Waren beschädigt wird.

11.4 Auf der Baustelle ist seitens des Käufers eine geeignete Einrichtung zur umweltgerechten Reinigung der Anhängerpumpe und der Schläuche zur kostenlosen Benutzung bereitzustellen.

11.5 Vom Kunden ist bei jedem Einsatz Wasser zur Bedienung und Reinigung der Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 12. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

13.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

13.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

## 14. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen richtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## Silo – Aufstellbedingungen

- Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass Silosteller und Einblaszüge auf sicherer Fahrbahn An- und Abfahren können.
- Es muss ein befestigter, ebener und verdichteter Aufstellplatz von mindestens 3 x 3 m Größe vorhanden sein.  
Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein. Der vom Verarbeiter ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen. Unterlegmaterial für das Aufstellen des Silos ist bereitzustellen (z.B. Holz, Dielen, Kanthölzer, Schaltafeln).
- Die Baustellenzufahrt für die Anlieferung, Befüllung sowie Abholung der Silos muss frei zugänglich sein. Bereits fertiggestellte Einfahrten, Gehwege u.a. müssen so beschaffen sein, dass unsere Spezialfahrzeuge mit 40 Tonnen Gesamtgewicht keine Fahrspuren hinterlassen. Bitte beachten Sie dabei, die Rangiermöglichkeiten für unsere LKWs (Lkw-Länge ca. 10 m).
- Der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu führen. Des Weiteren muss auf Einschränkungen durch Bäume, Dachvorsprung, sowie Balkone geachtet werden.
- Geeignetes Personal ist, bei der Silo Übergabe / Annahme bzw. für die Einweisung zur Inbetriebnahme des Silos, bereitzustellen.
- Wasser,- sowie Stromanschluss muss bis ans Silo gewährleistet sein:
  - Wasseranschluss: ¾ Zoll Schlauch, durchgehend mit GeKa Kupplung
  - Stromanschluss: 32A Stromkabel 5 x 4 ø  
Absicherung mind. 25A träge oder  
C32 A Automat 3 polig
- Anpumphilfe (1 Sack Zement für 27m Schlauchleitung) muss zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Silorückholungen darf die Restmenge Trockenbaustoffe nicht größer als 8 Tonnen sein. Rücknahmen unter 2 Tonnen werden nicht vergütet, ebenso Material, das älter als 6 Monate ist.  
Aufwandskosten für Materialrücknahmen werden in Höhe von bis zu 400,- € in Rechnung gestellt. Reinigungs- & Reparaturarbeiten am Silo und am Zubehör (ausgenommen Verschleiß) werden nach Aufwand berechnet.
- Alle am Baustellensilo festgestellten Schäden und Manipulationen sind dem Eigentümer des Silos unverzüglich zu melden.  
Der Besteller/Mieter/Benutzer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Silos auftreten.